

Name der entgegennehmenden Gemeinde Stadt Bremerhaven		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) 040 12000		GewA 3	
Gewerbe-Abmeldung Nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen			
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.			
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nr. des Registereintrages		
Angaben zur Person					
3	Name	4	Vornamen	4a Geschlecht	
				männl.	weibl.
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	6	Geburtsdatum	7 Geburtsort und -land	
8	Staatsangehörigkeit(en)	deutsch:	andere:		
9	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)				
	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	freiwillig: eMail/Web		
Angaben zum Betrieb					
10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)				
11	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)				
	Name, Vorname				
Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)					
12	Betriebsstätte				
	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	freiwillig: eMail/Web		
13	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)				
	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	freiwillig: eMail/Web		
14	Künftige Betriebsstätte, falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist				
	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	freiwillig: eMail/Web		
15	Abgemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.)				
16	Wird die Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben?		17 Datum der Betriebsaufgabe		
	Ja	Nein			
18	Art des abgemeldeten Betriebes				
	Industrie	Handwerk	Handel	Sonstiges	
19	Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen (ohne Inhaber)				
	Vollzeit	Teilzeit		Keine	
Die Anmeldung	20	Eine Hauptniederlassung		Eine unselbständige Zweigstelle	
wird erstattet für	21	Ein Automatenaufstellungsgewerbe		22	Ein Reisegewerbe
	23	24 Aufgabe /	Vollständige Aufgabe	Verlegung in einen anderen Meldebezirk	
Grund	25	Übergabe	Wechsel der Rechtsform	Gründung nach Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung)	
			Gesellschafteraustritt	Erfolge/Kauf/Pacht	
26	Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname				
27	Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)				
Hinweis: Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit erneut anzeigepflichtig ist.					
32	(Datum)	33	(Unterschrift)		

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung. Gemäß § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feld-Nummer 10 werden nach Abschluß der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adreßdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feldnummern 1 genannten Registern.